

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Schule

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

1. Gibt es Verordnungen, Richtlinien, Handreichungen etc., zur Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit bzw. auf dem Schulgelände?

Landeseinheitliche Regelungen, die die Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit beziehungsweise auf dem Schulgelände zum Inhalt haben, gibt es nicht. Die Schulkonferenz kann in ihrer eigenen Zuständigkeit über eine Schulordnung nach § 76 Absatz 7 Nummer 5 d Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) entscheiden, in der eine schulinterne Regelung zum Umgang mit Mobilfunkgeräten in der Schule enthalten sein kann.

Eine Übersicht zu allen aktuellen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen im Schulbereich ist dem Regierungsportal auf folgender Internetseite zu entnehmen: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Rechtsvorschriften/Schule/index.jsp.

2. Welche rechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten hat eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern, den Umgang mit Mobilfunkgeräten von Schülerinnen und Schülern in der Schule zu kontrollieren bzw. einzuschränken oder zu untersagen?
3. Hat eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern die rechtliche Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern das Mitbringen einer bestimmten Art von Mobilfunkgeräten in die Schule zu verbieten?
4. Darf eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern derzeit ein generelles Handyverbot aussprechen?

Zu 2, 3 und 4

Regelungen zum Umgang mit Mobilfunkgeräten beziehungsweise das Aussprechen eines generellen Handyverbotes sind nach herrschender Rechtsauffassung nicht möglich. Den Grund hierfür bildet die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht. Dessen ungeachtet ergibt sich für die Schülerinnen und Schüler aus § 53 Absatz 2 SchulG M-V die Verpflichtung, „die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“ Für die Zeit des Unterrichts haben die Mobilfunkgeräte den regulären Unterrichtsablauf nicht zu beeinflussen und zu stören. Bei Unterrichtsstörungen ist in § 60 Absatz 2 Nummer 8 SchulG M-V die vorübergehende Einziehung von Gegenständen durch die Lehrkraft ausdrücklich als mögliche Erziehungsmaßnahme benannt.